

Allgemeine Geschäftsbedingungen VENUS

Allgemeine Geschäftsbedingungen

- 1 Anmeldung
- 2 Gemeinschaftsaussteller
- 3 Vertragsschluss
- 4 Standzuteilung
- 5 Ausstellungsgüter
- 6 Zahlungsbedingungen
- 7 Haftung, Versicherung
- 8 Rücktritt vom Vertrag
- 9 Höhere Gewalt
- 10 Arbeits- und Ausstellerausweise
- 11 Bild- und Tonaufnahmen
- 12 Werbung
- 13 Behördliche Genehmigungen, gesetzliche Bestimmungen, technische Richtlinien
- 14 Ordnungsbestimmungen
- 15 Allgemeine Vorschriften, Termine
- 16 Standgestaltung
- 17 Online Service Center (OSC)
- 18 Bewachung, Reinigung, Entsorgung
- 19 Technische Installationen
- 20 Fotografieren
- 21 Gastronomische Versorgung
- 22 Schlussbestimmungen

1 Anmeldung

1.1 Standanmeldung

Die Anmeldung zu einer Messe oder Ausstellung (Veranstaltung) erfolgt auf dem Vordruck "Standanmeldung". Der Vordruck ist sorgsam auszufüllen und rechtsverbindlich zu unterzeichnen. Die Anmeldung ist ein unwiderrufliches Vertragsangebot an die Venus Berlin GmbH, an das der Aussteller bis zum Beginn der Veranstaltung gebunden ist.

1.2 Vertragsinhalt

Wesentliche Bestandteile des Vertrages sind

- a) das Anmeldeformular,
- b) die Teilnahmebedingungen,
- c) die im Online Service Center (OSC) enthaltenen Regelungen,
- d) die allgemeinen Geschäftsbedingungen.

Im Falle der Nichtübereinstimmung gelten die Regelungen in der oben bezeichneten Reihenfolge.

1.3 Einbeziehung der Vertragsbedingungen

Mit der Unterzeichnung der Standanmeldung erkennt der Aussteller die Geschäfts- und Teilnahmebedingungen sowie die im OSC enthaltenen Regelungen als verbindlich an. Er hat dafür einzustehen, dass auch die von ihm auf der Veranstaltung beschäftigten Personen den gesamten Vertrag einhalten.

2 Gemeinschaftsaussteller

Wollen mehrere Aussteller gemeinsam einen Stand mieten, so haben sie in der Anmeldung einen von ihnen bevollmächtigten Ausstellungsvertreter zu benennen, mit dem allein die Venus Berlin GmbH verhandelt. Die Gebühr für jeden Mitaussteller beträgt € 500,-. Der Bevollmächtigte haftet für ein Verschulden seiner Vollmachtgeber wie für eigenes Verschulden. Die beteiligten Aussteller haften der Venus Berlin GmbH als Gesamtschuldner.

3 Vertragsschluss

3.1 Teilnahmebestätigung

Über die Annahme des Angebots entscheidet die Venus Berlin GmbH durch eine schriftliche Teilnahmebestätigung (Zulassung des Ausstellers und der angemeldeten Ausstellungsgüter).

3.2 Beschränkung der Aussteller und Ausstellungsgüter

Die Venus Berlin GmbH kann aus sachlich gerechtfertigten Gründen, insbesondere wenn der zur Verfügung stehende Platz nicht ausreicht, einzelne Aussteller von der Teilnahme ausschließen sowie die Veranstaltung auf bestimmte Ausstellerguppen beschränken, falls dies für die Erreichung des Veranstaltungszwecks erforderlich ist. Entsprechendes gilt für die Ausstellungsgüter.

3.3 Abweichung von der Anmeldung

Nimmt die Venus Berlin GmbH die Anmeldung der Ausstellungsfläche oder der Ausstellungsgüter unter Erweiterungen, Einschränkungen oder sonstigen Änderungen an, ist sie an das abgeänderte Angebot 2 Wochen gebunden.

4 Standzuteilung

4.1 Grundsatz

Die Venus Berlin GmbH teilt den Stand unter Berücksichtigung des Themas und der Gliederung der jeweiligen Veranstaltung sowie den zur Verfügung stehenden Räumlichkeiten zu. Standwünsche werden nach Möglichkeit beachtet. Es werden nur Stände ab 6qm vergeben.

4.2 Änderung angrenzender Stände

Der Aussteller muss in Kauf nehmen, dass sich bei Beginn der Veranstaltung die Lage der übrigen Stände gegenüber dem Zeitpunkt der Zulassung verändert hat. Ersatzansprüche sind beiderseits ausgeschlossen.

4.3 Austausch, Überlassung an Dritte

Ein Austausch des zugeteilten Standes mit einem anderen Aussteller sowie eine teilweise oder vollständige Überlassung des Standes an Dritte ist ohne entsprechende Vereinbarung mit der Venus Berlin GmbH nicht gestattet.

5 Ausstellungsgüter

5.1 Entfernung, Austausch

Es können nur die vereinbarten Ausstellungsgüter ausgestellt werden. Harte Pornographie im Sinne von § 184 StGB Abs. 3 darf nicht ausgestellt werden. Erlaubte Ausstellungsgüter dürfen nur nach Absprache mit der Venus Berlin GmbH von Ihrem Platz entfernt werden. Ein Austausch kann nur nach schriftlicher Vereinbarung mit der Venus Berlin GmbH erfolgen, und zwar eine Stunde vor Beginn und eine Stunde nach Schluss der täglichen Öffnungszeiten.

5.2 Ausschluss

Die Venus Berlin GmbH kann verlangen, dass Ausstellungsgüter entfernt werden, die in dem Standmietvertrag nicht enthalten waren oder sich als verboten, belästigend oder gefährdend erweisen oder erweisen könnten oder mit dem Veranstaltungsziel nicht vereinbar sind. Wird dem Verlangen nicht entsprochen, so entfernt die Venus Berlin GmbH die Ausstellungsgüter ohne gerichtliche Hilfe auf Kosten des Ausstellers.

5.3 Direktverkauf

Der Direktverkauf ist nicht gestattet, sofern er nicht ausdrücklich zugelassen wird. Wir verweisen diesbezüglich auf § 14 der Allgemeinen Teilnahmebedingungen. Der Aussteller hat insbesondere die gewerbe- und gesundheitspolizeilichen Genehmigungen zu beschaffen und einzuhalten. Einzelheiten hierzu finden Sie im OSC.

5.4 Kostenpflichtiges Programm

Will ein Aussteller an seinem Stand kostenpflichtiges Programm, z.B. spezielle entgeltliche Shows, anbieten, so bedarf dies der vorherigen Mitteilung an und schriftlichen Genehmigung durch die VENUS Berlin GmbH. Der Antrag auf Genehmigung hat eine konkrete Beschreibung des geplanten Programms unter Angabe der veranschlagten Preise die gegenüber den Besuchern erhoben werden sollen, zu enthalten. Ein Anspruch auf Genehmigung des kostenpflichtigen Programms besteht nicht. Die Versagung der Genehmigung stellt keinen Rücktrittsgrund bzgl. des Ausstellervertrages dar.

5.5 Gewerblicher Rechtsschutz

Urheberrechte und sonstige gewerbliche Schutzrechte an den Ausstellungsgütern hat der Aussteller sicherzustellen. Ein sechsmonatiger Schutz für Muster (Gebrauchs- und Geschmacksmuster) und Warenzeichen von Beginn einer Messe an tritt nur ein, wenn der Bundesminister für Justiz für eine bestimmte Messe eine entsprechende Bekanntmachung im Bundesgesetzblatt veröffentlicht hat.

6 Zahlungsbedingungen

6.1 Fälligkeit

Die Standmiete laut Zulassungsbestätigung / Standmietenrechnung ist bis zu den angegebenen Terminen auf der/den Rechnung(en) auf eines der auf der/den Rechnung(en) angegebenen Konten der Venus Berlin GmbH unter Angabe der Kunden- und Rechnungsnummer einzuzahlen. Rechnungsstellung über sämtliche nicht vorab zu kalkulierenden Nebenkosten erfolgt unverzüglich nach Schluss der Veranstaltung. Die Beträge werden mit Rechnungsstellung fällig.

6.2 Abtretung, Aufrechnung

Die Abtretung von Forderungen gegen die Venus Berlin GmbH ist ausgeschlossen. Die Aufrechnung von Forderungen ist nur mit unstreitigen oder rechtskräftig festgestellten Gegenforderungen zulässig.

6.3 Beanstandungen

Beanstandungen der Rechnungen können nur berücksichtigt werden, wenn sie innerhalb von 14 Tagen nach Rechnungserteilung schriftlich gegenüber der Venus Berlin GmbH erfolgen.

6.4 Vermieterpfandrecht

Zur Sicherung ihrer Forderungen behält sich die Venus Berlin GmbH vor, das Vermieterpfandrecht auszuüben und das Pfandgut nach schriftlicher Ankündigung freihändig zu verkaufen. Für Schäden an dem Pfandgut haftet die Venus Berlin GmbH nur im Falle von Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.

7 Haftung, Versicherung

Die verschuldenstunabhängige Haftung der Venus Berlin GmbH für anfängliche Mängel der Mietsache (Garantiehaftung) ist ausgeschlossen. Für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit sowie die schuldhaft Verletzung wesentlicher Vertragspflichten haftet die Venus Berlin GmbH unbeschränkt. Im Übrigen ist die Haftung der Venus Berlin GmbH für Schäden ausgeschlossen, die infolge leichter Fahrlässigkeit der Venus Berlin GmbH oder ihrer Erfüllungs- bzw. Verrichtungsgehilfen entstehen. Der Aussteller haftet nach allgemeinen Regeln. Der Abschluss einer Ausstellerversicherung wird empfohlen.

8 Rücktritt vom Vertrag

8.1 Rücktritt des Ausstellers

Die Standmiete ist auch dann in voller Höhe zu bezahlen, wenn der Aussteller ohne Vorliegen eines gesetzlichen Rücktrittsgrundes vom Vertrag zurücktritt oder an der Veranstaltung nicht teilnimmt. Wir verweisen auf § 22 der Teilnahmebedingungen. Die Geltendmachung weitergehender Ansprüche bleibt vorbehalten.

8.2 Rücktritt der Venus Berlin GmbH

Die Venus Berlin GmbH ist zum Rücktritt berechtigt bei

- Verspäteter Zahlung der Standmiete: Wenn die vollständige Mietzahlung nicht bis spätestens zu dem in der/den Rechnung(en) festgelegten Zeitpunkt eingegangen ist und der Aussteller auch nicht nach Ablauf einer ihm gesetzten Nachfrist zahlt;
- Nichtbelegung des Standes: Wenn der Stand nicht rechtzeitig, d. h. bis spätestens 24 Stunden vor der offiziellen Eröffnung erkennbar belegt ist;
- Verstößen gegen das Hausrecht: Wenn der Aussteller gegen das Hausrecht verstößt und sein Verhalten auch nach Abmahnung nicht einstellt;
- Gründen in der Person des Ausstellers: Wenn die Voraussetzungen für die Erteilung der Zulassung in der Person des angemeldeten Ausstellers nicht mehr vorliegen oder der Venus Berlin GmbH nachträglich Gründe bekannt werden, deren rechtzeitige Kenntnis eine Nichtzulassung gerechtfertigt hätte. Dies gilt insbesondere für den Fall der Eröffnung eines Konkurs- oder Vergleichsverfahrens, den Eintritt der Zahlungsunfähigkeit des Ausstellers sowie dem Verdacht über oder die Verurteilung wegen der Verbreitung harter Pornographie im Sinne des § 184 Abs. 3 StGB. Der Aussteller hat die Venus Berlin GmbH über den Eintritt dieser Ereignisse unverzüglich zu unterrichten. Die Venus Berlin GmbH kann in den oben genannten Fällen Ersatzansprüche geltend machen. § 8.1 findet entsprechende Anwendung.

9 Höhere Gewalt

9.1 Aussteller

Kann der Aussteller aufgrund von Umständen nicht teilnehmen, die weder er noch die Venus Berlin GmbH zu vertreten und die ihre Ursache in der Sphäre des Ausstellers haben, ermäßigt sich die Standmiete um die Hälfte. § 8.1 findet entsprechende Anwendung.

9.2 Ausfall der Veranstaltung

Kann die Venus Berlin GmbH aufgrund eines Umstandes, den weder sie noch der Aussteller zu vertreten hat oder der bei der Planung der Veranstaltung nicht absehbar war, die Veranstaltung nicht abhalten, so entfällt der Anspruch auf die Standmiete. Die Venus Berlin GmbH kann jedoch vom Aussteller bei ihr in Auftrag gegebene Arbeiten in Höhe der entstandenen Kosten in Rechnung stellen, wenn nicht der Aussteller nachweist, dass das Ergebnis der Arbeiten für ihn nicht von Interesse ist.

9.3 Nachholen der Veranstaltung

Sollte die Venus Berlin GmbH in der Lage sein, die Veranstaltung zu einem späteren Zeitpunkt durchzuführen, so hat sie die Aussteller hiervon unverzüglich zu unterrichten. Die Aussteller sind berechtigt, innerhalb einer Woche nach Zugang dieser Mitteilung ihre Teilnahme zu dem veränderten Zeitpunkt abzusagen. In diesem Falle entfällt der Anspruch auf die Standmiete.

9.4 Begonnene Veranstaltung

Muss die Venus Berlin GmbH aufgrund des Eintritts höherer Gewalt eine begonnene Veranstaltung verkürzen oder absagen, so hat der Aussteller keinen Anspruch auf Rückzahlung oder Erlass der Standmiete.

10 Arbeits- und Ausstellerausweise

10.1 Ausstellerausweise

Für die Dauer der Ausstellung oder Messe erhält der Aussteller für sich und die von ihm beschäftigten Personen eine begrenzte Anzahl von Ausstellerausweisen, die zum freien Eintritt berechtigen. Näheres regeln die Teilnahmebedingungen. Für die Dauer der Aufbau- und Abbauzeit erhält der Aussteller kostenlos Arbeits- bzw. Monteurausweise für den Messebau, die zum Aufenthalt in den Messehallen berechtigen.

10.2 Gemeinsame Vorschriften

Die Ausweise sind auf den Namen ausgestellt oder vom Inhaber vollständig und richtig auszufüllen. Sie sind nicht übertragbar und nur gültig in Verbindung mit einem amtlichen Ausweis. Bei Missbrauch wird der Ausweis ersatzlos eingezogen. Für den Fall einer Gemeinschaftsausstellung erhält nur der bevollmächtigte Aussteller die erforderlichen Ausweise. Zusätzlich benötigte Ausweise sind gegen Berechnung erhältlich.

11 Bild- und Tonaufnahmen

Die Venus Berlin GmbH ist berechtigt, Fotografien, Zeichnungen sowie Film- und Videoaufnahmen vom Ausstellungsgeschehen, von den Ausstellungsbauten und -ständen sowie den Ausstellungsobjekten anfertigen zu lassen und für Werbung oder Presseveröffentlichungen zu verwenden, ohne dass der Aussteller aus irgendwelchen Gründen Einwendungen dagegen erheben kann. Das gilt auch für Aufnahmen, die Presse oder Fernsehen mit Zustimmung der Venus Berlin GmbH direkt anfertigen.

Im Rahmen der Veranstaltung werden durch die VENUS Berlin GmbH und mit ihrer Zustimmung von Presse und Fernsehen Fotografien, Film-, Video und Fernsehaufnahmen vom Veranstaltungsgeschehen, von Messteilnehmern und -ständen und Exponaten hergestellt. Die Aufnahmen werden unter Berücksichtigung des Kunsturhebergesetzes (Recht am eigenen Bild) unentgeltlich in Medienveröffentlichungen und für die messebezogene Eigenwerbung der VENUS Berlin GmbH verwendet.

11.1 Presse

Pressevertreter werden auf der Messe durch die Venus Berlin GmbH akkreditiert. Ein Anspruch auf Akkreditierung besteht nicht.

Sämtliche, von der Presse angefertigten Berichte, Fotos, Ton- und Filmdokumente sind nach Veröffentlichung der Venus Berlin GmbH vorzulegen. Mit der Akkreditierung erklärt sich der Akkreditierte mit der gewerblichen Verwendung des Materials einverstanden. Ein Rechtsanspruch seitens des Urhebers erlischt mit der Akkreditierung.

12 Werbung

12.1 Umfang

Werbung aller Art ist nur innerhalb des vom Aussteller gemieteten Standes oder der vom Aussteller gemieteten Werbefläche für die eigene Firma des Ausstellers und nur für die von ihm hergestellten oder vertriebenen Ausstellungsgüter erlaubt.

Der Aussteller verpflichtet sich insoweit, im Rahmen der Fachmesse „VENUS“, insbesondere innerhalb seines gemieteten Standes oder sonstigen Messeauftritts, vergleichende Werbung, d.h. Werbung unter Bezugnahme oder Erwähnung von Produkten oder Dienstleistungen von Mitbewerbern, in jeder Form, d.h. sowohl schriftlich als auch mündlich, zu unterlassen, und zwar unabhängig davon, ob die vergleichende Werbung im Sinne von § 6 UWG zulässig wäre.

Der Aussteller verpflichtet sich auf seiner Internetseite sowie auf seinen Social Media Plattformen, seine Teilnahme an der Messe bekannt zu geben. Dies muss 14 Tage nach Buchung erfolgen.

Der Werbebanner muss gut sichtbar auf der Internetseite eingebaut werden.

Der Aussteller verpflichtet sich weiter, für jeden Fall der Zuwiderhandlung gegen diese Verpflichtung eine Vertragsstrafe in Höhe von 10.000,00 € an den Veranstalter zu zahlen.

12.2 Miete von Werbeflächen

Der Aussteller hat die Möglichkeit Werbeflächen zu mieten, die von der Venus Berlin GmbH in Kooperation mit MB Capital Service GmbH zur Verfügung gestellt werden. Die Mietpreise richten sich nach der jeweiligen Art und Größe der Werbefläche. Die Preise sind der Preisliste für Werbemöglichkeiten und Sponsoring der Venus Berlin GmbH in der jeweils gültigen Fassung zu entnehmen. Es gelten die Allgemeinen Geschäfts- und Mietbedingungen für Werbeflächen der MB Capital Services GmbH (s. Seite 5). Lieferung und Leistung erfolgen erst nach Rechnungslegung und Bezahlung.

12.3 Stornierung / Rücktritt

Im Falle einer Stornierung der Buchung oder von Teilen der Buchung werden der jeweilige volle Mietpreis sowie alle bis zu diesem Zeitpunkt entstandenen Produktions- und Installationskosten sofort fällig. Es fallen zudem einmalige Bearbeitungsgebühren in Höhe von 26,00 € an.

Die Venus Berlin GmbH und die MB Capital Services GmbH können von dem Vertrag zurücktreten, wenn der Kunde an der Venus Messe - gleich aus welchem Grund - nicht als Aussteller teilnimmt. Der Kunde bleibt in diesem Fall dennoch zur Zahlung der vollen Mietpreise und der erfolgten Produktions- und Installationsleistungen verpflichtet.

12.4 Zahlungsfähigkeit

Das Zahlungsziel wird in der einer Buchung zugrunde liegenden Rechnung ausgewiesen. Der Kunde verpflichtet sich zur Erfüllung des Zahlungsziels. Gerät der Kunde in Verzug, ist die Venus Berlin GmbH und die MB Capital Services GmbH berechtigt, die gebuchte Leistung bis zur vollständigen Zahlung zurückzuhalten.

12.5 Druckdaten

Die Druckvorlagen, gemäß unserem technischen Datenblatt, müssen bis spätestens zum auf der Rechnung ausgewiesenen Zeitpunkt eingereicht sein. Liefert der Kunde das erforderliche Bildmaterial nicht bis zu diesem Zeitpunkt unseren Vorgaben entsprechend, können die termingerechte Produktion und Installation nicht gewährleistet werden. Der Kunde bleibt dennoch zur Zahlung der vollen Mietpreise und der entstandenen Nebenkosten verpflichtet.

12.6 Referenz

Der Kunde erklärt sich mit der Annahme des Angebots damit einverstanden, dass die MB Capital Services GmbH und die Messe Berlin GmbH Abbildungen der gebuchten Werbeflächen/ Werbemöglichkeiten für Informations-, Akquisitions-, Werbe- und PR-Zwecke in sämtlichen Medien einschließlich Internet zeitlich und räumlich unbegrenzt nutzen dürfen. Der Kunde versichert, dass insoweit auch keine Rechte Dritter verletzt werden, und stellt die MB Capital Services GmbH und die Messe Berlin GmbH von allen Ansprüchen Dritter frei. Sind Kunde und Auftraggeber nicht identisch, erklärt der Auftraggeber mit der Annahme des Angebots, dass die entsprechenden vorgenannten Einverständniserklärungen/ Versicherungen des Kunden vorliegen, und stellt die MB Capital Services GmbH und die Messe Berlin GmbH von allen Ansprüchen Dritter einschließlich des Kunden frei.

12.7 Genehmigungserfordernis

Lautsprecherwerbung, Diapositiv- oder Filmvorführungen sowie Showeinlagen bedürfen der schriftlichen Vereinbarung mit der Venus Berlin GmbH. Das gleiche gilt für die Verwendung anderer Geräte und Einrichtungen, durch die auf optische und akustische Weise eine gesteigerte Werbewirkung erzielt werden soll. Politische Werbung ist grundsätzlich unzulässig.

13 Behördliche Genehmigungen, gesetzliche Bestimmungen, technische Richtlinien

Behördliche Genehmigungen hat grundsätzlich der Aussteller einzuholen. Er ist dafür verantwortlich, dass die GEMA / GUFA Bestimmungen sowie die gewerberechtlichen, polizeirechtlichen, gesundheitsrechtlichen und sonstigen gesetzlichen Bestimmungen eingehalten werden, insbesondere auch das "Gesetz über technische Arbeitsmittel". Er hat ferner die "technischen Richtlinien" im OSC zu beachten, die insbesondere Vorschriften über den Standbau und die Standgestaltung sowie umfangreiche Sicherheitsvorschriften enthalten.

14 Ordnungsbestimmungen

14.1 Hausrecht

Der Aussteller unterliegt während der Veranstaltung auf dem gesamten Gelände dem Hausrecht der Venus Berlin GmbH sowie der Messe Berlin. Den Anordnungen der bei ihr Beschäftigten, die sich durch einen Dienstausweis legitimieren, ist Folge zu leisten.

14.2 Parkplätze

Parkplatzwünsche der Aussteller auf dem Ausstellungsgelände werden nach Möglichkeit berücksichtigt. Ein Anspruch auf einen Parkplatz besteht nicht.

14.3 Zufahrt zum Ausstellungsgelände

Während der Veranstaltung haben Fahrzeuge, die nicht über eine Genehmigung oder einen Parkschein im Innengelände verfügen, keine Einfahrtsberechtigung in das Innengelände. Die Anlieferung von Waren und Ähnlichem ist in den Teilnahmebedingungen geregelt.

14.4 Verlassen des Geländes

Innerhalb einer Stunde nach Ablauf der täglichen Öffnungszeit für Besucher haben Aussteller und Begleitpersonen die Hallen zu verlassen und das Gelände von Fahrzeugen zu räumen. Wollen Personen die Ausstellung mit Paketen verlassen, ist die Berechtigung hierfür bei der Ausgangskontrolle nachzuweisen.

14.5 Sonstiges

Tiere dürfen grundsätzlich nicht auf das Ausstellungsgelände mitgebracht werden. Wasser, das zur Behandlung von Lebensmitteln und zur Reinigung von Bedarfsgegenständen, die mit Lebensmitteln in unmittelbare Berührung kommen, benötigt wird, darf nur hygienischen Wasserzapfstellen entnommen werden. Die Entnahme dieses Wassers aus Toiletten - Räumen ist verboten. Auf dem gesamten Messegelände herrscht Rauchverbot (MB Aussteller Service / Technische Richtlinien)!

14.6 Umweltschutz

Der Aussteller ist verpflichtet, sich umweltgerecht zu verhalten. Er hat hierbei auch die im OSC enthaltenen Umweltrichtlinien der Messe Berlin zu beachten.

15 Allgemeine Vorschriften, Termine

15.1 Termine

Die Auf- und Abbauzeiten werden durch die besonderen Teilnahmebedingungen festgelegt.

15.2 Aufbau, Ausstellerservice

Für die Planung, den Aufbau und die Ausgestaltung von System- sowie Individualständen enthält das OSC verschiedene Komplettangebote.

15.3 Abbau

Die Stände dürfen erst nach Schluss der Veranstaltung geräumt werden. Die Dauer der Abbauzeit (Abbauende) ist unbedingt einzuhalten. Nach Ablauf der Abbauzeit ist die Venus Berlin GmbH berechtigt,

den Abbau sowie den Abtransport und die Einlagerung von Ausstellungsgütern auf Kosten des Ausstellers vorzunehmen oder vornehmen zu lassen. Eine Haftung für Verluste oder Beschädigungen des Ausstellungsgutes wird von der Venus Berlin GmbH nur im Falle von Vorsatz und grober Fahrlässigkeit übernommen. Für die entstandenen Kosten steht ihr ein Pfandrecht zu (6.4).

16 Standgestaltung

16.1 Genehmigungsvermerk

Entsprechend den Regelungen in den besonderen Teilnahmebedingungen sind der Ausstellungsleitung Aufbaupläne (Grundriss und Ansicht, aus der auch die Bauhöhen ersichtlich sind) in doppelter Ausführung zur Erlangung der behördlichen Genehmigung einzureichen. Die Venus Berlin GmbH leitet die Pläne für den Aussteller und in dessen Namen an die zuständige Behörde weiter. Einzelheiten hierzu finden sich im OSC.

16.2 Erscheinungsbild

Der Ausstellungsstand muss dem Gesamtplan der Ausstellung angepasst sein. Die Venus Berlin GmbH behält sich vor, den Aufbau unpassend oder unzureichend ausgestalteter Stände zu untersagen.

16.3 Ausstattung während der Öffnungszeiten

Der Stand muss während der gesamten Dauer der Messe oder Ausstellung zu den festgesetzten Öffnungszeiten ordnungsgemäß ausgestattet und mit fachkundigem Personal besetzt sein. Am letzten Messtag darf nicht vor 19 Uhr mit dem Abbau der Stände begonnen werden. Bei Zuwiderhandlung behält sich die Venus Berlin GmbH das Recht vor, dem Aussteller eine Gebühr in Höhe von € 50,- pro m² zu berechnen.

16.4 Vertragsstrafe

Verstößt der Aussteller schuldhaft gegen die oben genannten Vorschriften (16.2, 16.3), kann die Venus Berlin GmbH nach erfolgloser Abmahnung zusätzlich eine Vertragsstrafe in Höhe von € 750,- (zzgl. MwSt.) je Tag geltend machen.

17 Online Service Center (OSC)

Zusammen mit der Zulassungsbestätigung erhält der Aussteller die Zugangsdaten zum OSC, die ihn über alles Wissenswerte hinsichtlich technischer Richtlinien, des technischen Ausstattungsstandards, Installationen, Standbau, -Gestaltung und -Ausstattung sowie weiterer Messedienste informiert.

18 Bewachung, Reinigung, Entsorgung

Die allgemeine Hallenaufsicht erfolgt durch die Venus Berlin GmbH. Für Schäden haftet sie nur im Falle grober Fahrlässigkeit. Für die Bewachung des Messestandes hat der Aussteller zu sorgen. Es wird empfohlen, Schäden durch einen geeigneten Versicherungsschutz abzuwenden. Zur Nachtzeit sind wertvolle, leicht zu entfernende Gegenstände unter Verschluss zu nehmen. Privatwächter zur Bewachung der Stände während der Nachtzeit dürfen nur nach schriftlicher Vereinbarung mit der Venus Berlin GmbH eingesetzt werden.

Die Venus Berlin GmbH sorgt für die allgemeine Reinigung des Geländes und der Hallengänge. Die Reinigung des Standes obliegt dem Aussteller. Sie muss täglich vor Eröffnung der Veranstaltung beendet sein. Der Aussteller, bzw. der von ihm beauftragte Standbauer, ist für die Entsorgung der von ihm verursachten Abfälle zuständig. Er hat dabei die Regelungen im OSC aufgeführten Umweltrichtlinien zu beachten.

19 Technische Installationen

Die Versorgung mit Strom, Wasser, Gas und Telefon sowie sonstigen Dienstleistungen in den Hallen erfolgt regelmäßig durch die von der Messe Berlin zugelassenen Firmen. Näheres regeln die Teilnahmebedingungen

20 Fotografieren

Mit der Anfertigung von Fotos, Film- oder Videoaufnahmen im Auftrag der Aussteller sollen während der täglichen Öffnungszeiten nur von der Venus Berlin GmbH zugelassene und mit einem entsprechenden Ausweis versehene Fotografen oder Film- und Videoproduktionsgesellschaften beauftragt werden. Vor Beginn und nach Schluss der täglichen Öffnungszeiten dürfen nur diese beauftragt werden. Andere Fotografen oder Produktionsgesellschaften haben keinen Zugang zum Messegelände. Auskünfte erteilt Venus Berlin GmbH.

21 Gastronomische Versorgung

Die entgeltliche gastronomische Versorgung hat grundsätzlich durch die Capital Catering GmbH, Messedamm 22, 14055 Berlin, Tel.: +49-30-30382901, zu erfolgen.

22 Schlussbestimmungen

22.1 Schriftform

Abweichungen vom Inhalt dieses Vertrages (1.2) sowie Nebenabmachungen sind nur dann rechtsverbindlich, wenn sie von der Venus Berlin GmbH schriftlich bestätigt wurden.

Allgemeine Geschäfts- und Mietbedingungen für Werbeflächen der MB Capital Services GmbH

1. Vertragsschluss

Ein verbindlicher Vertrag kommt erst mit der schriftlichen Auftragsbestätigung durch die MB Capital Services GmbH (CSG) zustande.

2. Leistungsumfang

Der Mietpreis ist die Vergütung für die Gestattung, Werbeträger an den näher bezeichneten Standorten anbringen und aufstellen zu lassen und/ oder zu benutzen. Er umfasst nicht die Kosten für Erstellung, Montage und Demontage der erforderlichen Werbeschilde oder Plakate.

Die CSG gewährt keinen Konkurrenzausschluss.

3. Montage der Werbeträger

Aus Gründen der technischen Sicherheit, der Schadenshaftung und der Terminvorgabe des Messeveranstalters werden alle im Bereich der Messe vermieteten Werbeflächen/ Werbeträger ausschließlich von der CSG oder durch ein von der CSG beauftragtes Unternehmen installiert, montiert und demontiert. Es wird darauf hingewiesen, dass hierfür eine gesonderte Vergütung anfällt.

4. Herstellung der Werbeträger

Aus Gründen der technischen Sicherheit, der Schadenshaftung und der Terminvorgabe des Messeveranstalters werden alle im Bereich der Messe vermieteten Werbeflächen/ Werbeträger grundsätzlich von der CSG oder durch ein von der CSG beauftragtes Unternehmen produziert/ gedruckt. Es wird darauf hingewiesen, dass hierfür eine gesonderte Vergütung anfällt.

Im Interesse einer termingerechten Fertigstellung müssen die Kundenentwürfe/ Layouts spätestens zu dem von der CSG festgesetzten Termin vorliegen. Liefert der Kunde die erforderlichen Unterlagen/ das Bildmaterial nicht rechtzeitig entsprechend der technischen Vorgaben, wird die CSG von der Verpflichtung zur Leistung frei. Der Kunde bleibt dennoch zur Mietzahlung verpflichtet.

Die CSG ist berechtigt, andere Unternehmen mit der Herstellung zu beauftragen. Alle Werbeträger müssen innerhalb von drei Tagen nach Ende der Veranstaltung abgeholt werden, sofern sie nicht von der CSG entsorgt werden sollen.

5. Werbemittler

Werbemittler sind verpflichtet, sich gegenüber den Werbungtreibenden in Angeboten, Verträgen und Abrechnungen an die jeweils aktuelle Preisliste der CSG zu halten.

6. Zahlungsbedingungen

Die Rechnungslegung durch die CSG erfolgt mit Abschluss des Vertrages. Die Zahlung des Rechnungsbetrags hat innerhalb von 14 Tagen nach Rechnungsdatum ohne Abzug auf ein Konto der CSG zu erfolgen, es sei denn, es wurde schriftlich ein anderes Zahlungsziel vereinbart. Skontoabzüge bedürfen einer schriftlichen Genehmigung der CSG.

7. Rücktritt

Die CSG kann vom Vertrag Abstand nehmen, wenn sich nachträglich herausstellt, dass Inhalt und Form des Auftrags gegen maßgebliche Grundsätze der CSG verstoßen (z.B. sittenwidriger Inhalt) oder der CSG begründete Zweifel an der Kreditwürdigkeit des Kunden bekannt werden. Schadensersatzansprüche des Kunden entstehen in diesen Fällen nicht.

Der Kunde wie auch die CSG können vom Vertrag zurücktreten, sofern sie hierzu schriftlich einen bestimmter Zeitraum vereinbart haben und die Rücktrittserklärung innerhalb dieses Zeitraums erfolgt. Erklärt der Kunde nach diesem Zeitpunkt seinen Rücktritt, so ist er zur Begleichung des vollständigen Mietpreises sowie aller angefallenen Nebenkosten verpflichtet.

8. Leistungsstörungen

Wird durch höhere Gewalt eine Montage von Werbeschilddern unmöglich oder werden Werbeschilde aus gleichem Grund vor Ablauf der Hälfte der Ausstellungsdauer vernichtet oder so stark beschädigt, dass ihre Verwendung nicht mehr möglich ist, so wird der Kunde von der Zahlung des Mietpreises und die CSG von der Verpflichtung zur Überlassung der Werbeflächen frei. Weitere Ansprüche – insbesondere Schadensersatzansprüche – sind ausgeschlossen. Unter höhere Gewalt fallen auch Streiks.

Gleiches gilt, wenn an den vereinbarten Standorten für die Werbeträger dingend erforderliche Unterhaltungsmaßnahmen durchgeführt werden müssen.

Ist die Leistung der CSG mit erheblichen Fehlern behaftet, so kann der Kunde zunächst ausschließlich die Beseitigung des Fehlers verlangen. Bei Fehlschlagen der Nacherfüllung steht ihm ein Minderungsrecht zu. Eine geringfügige Beeinträchtigung der gemieteten Werbeflächen – etwa durch Standaufbauten, Baumgruppen, Gerüste etc. – berechtigt nicht zur Minderung des Mietpreises. Weitere Gewährleistungsrechte stehen dem Kunden nicht zu. Mängel müssen innerhalb von 30 Tagen nach Ausführung der Leistung der CSG schriftlich mitgeteilt werden. Erfolgt die Anzeige nicht innerhalb der vorgenannten Frist, erlöschen die Gewährleistungsrechte. Das gilt nicht, falls die CSG den Mangel arglistig verschweigt oder eine Garantie für die Beschaffenheit der Sache übernommen hat.

9. Haftung

Der Kunde darf die Werbung nur zu Gunsten seiner Erzeugnisse – ohne Erwähnung anderer Firmen – durchführen. Für den Inhalt der Werbung sowie für alle darin enthaltenen Angaben ist der Kunde verantwortlich. Wettbewerbs-, warenzeichen-, urheber-, marken- oder namensrechtliche Fragen sind ausschließlich Sache des Kunden und vor Erteilung des Auftrags zu klären. Sollte die CSG von Dritten diesbezüglich in Anspruch genommen werden, stellt der Kunde die CSG von diesen Ansprüchen frei.

Ferner stellt der Kunde die CSG von Ansprüchen frei, die Dritte infolge einer auf ihn zurückzuführenden Rechtsverletzung oder wegen seines gesetz- oder vertragswidrigen Verhaltens gegen die CSG geltend machen.

10. Aufrechnung, Zurückbehaltungsrecht

Aufrechnungsrechte stehen dem Kunden nur zu, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt, unbestritten oder von der CSG anerkannt worden sind. Zur Ausübung eines Zurückbehaltungsrechts ist der Kunde nur insoweit befugt, als sein Gegenanspruch auf dem gleichen Vertragsverhältnis beruht.

11. Schlussbestimmungen

Nebenabreden bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform. Erfüllungsort und Gerichtsstand für beide Teile ist Berlin. Bei Nichtkaufleuten gilt dieser Gerichtsstand nur für das Mahnverfahren.

Der Kunde erklärt ausdrücklich, dass er diese Bedingungen zu Kenntnis genommen hat, und erkennt sie durch seine Unterschrift unter dem Auftrag an.

Sollten einzelne Punkte dieses Vertrags rechtsunwirksam sein oder werden, so wird die Gültigkeit des übrigen Vertrags davon nicht berührt. Die ungültige oder ungültig gewordene Regelung wird durch diejenige Regelung des HGB oder BGB ersetzt, die der Intention der ungültigen oder ungültig gewordenen Regelung am nächsten kommt.

MB Capital Services GmbH, Thüringer Allee 12, 14052 Berlin
HRG Amtsgericht Charlottenburg HRB 65470 B
Geschäftsführung: Manfred Gleich, Wilfried Wartenberg